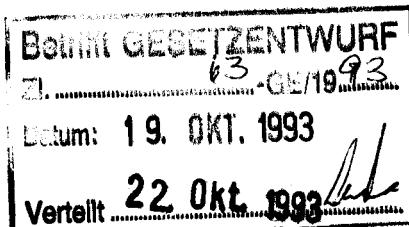




KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsdirektion

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien



D+
D. Schlager
Referent: Dr. Schlager
Tel: 0732/250174
12.10.1993

Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993 - Stellungnahme

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder beeindruckt sich, unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Zl. 37.006/121-3/93, zum Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993 die folgenden Anmerkungen zu machen:

Grundsätzlich zeigt sich, daß das berechtigte Bemühen, langjährige Mißstände zu beseitigen, die insbesondere zur Aushöhlung des Insolvenzausgleichsfonds geführt haben, teilweise zu einem Zielkonflikt mit den im Entwurf genannten Zielen einer früheren Insolvenzanmeldung und der Erleichterung der Unternehmensfortführung in der Insolvenz stehen.

Maßnahmen, die zu einer früheren Eröffnung eines Konkurses führen und damit auch der Masseauhöhlung entgegenwirken sollen, führen in der Regel auch wiederum zu einem vorverlegten Streben der Gläubiger nach Sicherheiten. Dies gilt immer dann, wenn für die Kreditgeber Sicherheiten wichtiger sind als die zukünftige Ertragskraft.

Im einzelnen sei folgendes angemerkt:

1. Eigenkapitalersetzende Darlehen (neue §§ 74a und 74b GmbH-Gesetz)

Mit dieser Neuregelung soll der Insolvenzverschleppung entgegengestellt werden. Die Bestimmungen sind dem deutschen Recht (§§ 32a und 32b GmbH-Gesetz) nachgebildet.

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190 - 0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A

Wenn diese Vorschriften beschlossen werden, kommen auf den Wirtschaftstreuhänder als Gutachter schwierige Aufgaben zu, da es gilt eine "angemessene Kapitalquote" festzustellen. Nach dem bisherigen Forschungsstand der Finanzierungstheorie kann dies, wenn überhaupt, nur in Abhängigkeit von den besonderen Umständen des Einzelfalles (Abhängigkeit vom Investitionsrisiko, Stellung des Unternehmens auf dem Kapitalmarkt) ermittelt werden. In jedem Fall ist klarzustellen, daß auf die Einschätzung im Zeitpunkt der Zuführung der Mittel abzustellen ist, nicht von späteren Erkenntnissen.

Im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften ist noch darüber nachzudenken, ob eine ausreichende Spezifizierung durch die Tatbestandsformulierung erfolgt. So wurde vom Verfassungsgerichtshof etwa seinerzeit der § 3 Abs.1 KVStG aufgehoben, wobei damals maßgeblich das Gutachten von Univ.Prof.Lechner im Jahr 1969 (S. ÖStZ, Heft 14/1969, zur Bestimmbarkeit des Begriffes der "gebotenen Kapitalzuführung") zur Aufhebung der genannten Vorschrift beigetragen hat.

2. Erweiterung der Publizitätspflichten

Mit dem neuen § 277 Abs.2 HGB soll die höchstzulässige Frist für die Einreichung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum Firmenbuch von dreizehn auf neun Monate reduziert werden. Hier findet es Rückle besonders bemerkenswert und auch problematisch, daß vor Erlangung oder auch Verweigerung des Bestätigungsvermerkes publiziert wird.

3. Erweiterung der Redepflicht im § 273 Abs.2 HGB

Zu dieser Ergänzung meint Rückle, daß dann, wenn man die Bestimmung wörtlich nimmt, dem Prüfer keine neue Prüfungspflicht auferlegt wird. Der Prüfer hätte lediglich einen Satz im Prüfungsbericht hinzuzufügen. Der Absicht nach würde vom Prüfer jedoch eine Tatsachenaussage gewünscht werden, insbesondere eine explizite positive Aussage über Fortbestehen bzw. Nichtgefährdung. Dadurch wird die Diskussion darüber, wie der Abschlußprüfer "bei Wahrung seiner Aufgaben" vorzugehen hat, neue Gesichtspunkte erhalten. Es muß die Vereinbarkeit mit der engen Umschreibung des Prüfungsgegenstandes im § 269 Abs.1 HGB noch einer intensiven fachlichen Diskussion unterzogen werden, da hier punktuelle Bestimmungen entstehen, nach denen Aussagen zu treffen sind, die eigentlich eine umfassende Geschäftsführungsprüfung voraussetzen.

4. Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes

Hier ist der geplante § 20c Abs.2 AO hervorzuheben. Danach darf das Gericht nicht mehr die Ermächtigung zur Kündigung für die gesamte Belegschaft erteilen. Gerade eine derartige Bestimmung wird die Unternehmens- und Betriebsfortführung erschweren bzw. ein Ausgleichsverfahren unmöglich machen.

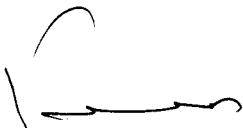
Ob ein "einzuschränkender Bereich" vorliegt und damit ein Personalabbau überhaupt möglich ist, wird in der Praxis schwer darzulegen sein, da hier ein besonders komplexes Personalplanungsproblem gegeben ist.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme

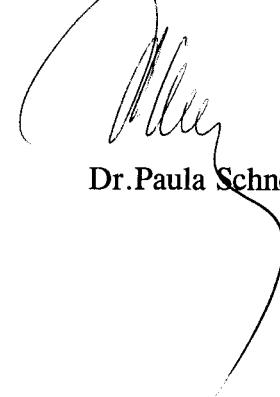
mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:



Dr. Ernst Traar

Der Kammerdirektor:



Dr. Paula Schneider

Kopien an:

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

